

## **Bekanntmachung über die Festsetzung von öffentlichen Abgaben und Steuern**

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der derzeit gültigen Fassung und nach § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, ebenfalls in der derzeit gültigen Fassung, können für diejenigen Steuer- und Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben bzw. bei denen die Abgabenberechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag auch für einen künftigen Zeitabschnitt unverändert bleiben, die Steuern bzw. Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuer- und Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Für folgende Steuern und Abgaben werden die für 2019 zu entrichtenden Steuer- und Abgabebeträge entsprechend dem jeweiligen Vorjahresbetrag festgesetzt:

Grundsteuer A der Stadt Bad Fallingbostal  
Grundsteuer B der Stadt Bad Fallingbostal  
Hundesteuer der Stadt Bad Fallingbostal  
Regenwassergebühren der Stadt Bad Fallingbostal

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die o.g. Festsetzungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden.

Die Klageerhebung hat keine zahlungsaufschiebende Wirkung.

Bad Fallingbostal, 02.01.2019

**Stadt Bad Fallingbostal**

Die Bürgermeisterin

T h o r e y